

# Vereinsstatuten

## Verein Degrowth Schweiz, Décroissance Suisse, Decrescita Svizzera (DS)

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Degrowth Schweiz, Décroissance Suisse, Decrescita Svizzera" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich

### 2. Zweck

Degrowth Schweiz verfolgt die Vision einer sozial-ökologisch gerechten und wachstumsunabhängigen Schweiz. Unser Ziel ist eine zukunftsfähige Wirtschaft, die ein gutes Leben für alle ermöglicht.

Wir tragen dazu bei, wachstumskritische Problemanalysen und Lösungsvorschläge in der öffentlichen Debatte und politischen Entscheidungsfindung zu etablieren.

Dafür leisten wir Bildungsarbeit, dienen als Plattform für die Schweizer degrowth-Bewegung und suchen das Gespräch mit allen relevanten Akteuren.

Unsere Aktivitäten beinhalten:

- Ausrichtung von Ringvorlesungen, Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen
- Erstellung von Strategiepapieren und Stellungnahmen
- Kommunikation von Forschungsergebnissen für eine breite Öffentlichkeit
- Unterstützung, Vernetzung und Schulung akademischer und praktische Akteure
- Organisation von Gesprächen mit Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zudem kann der Verein Zuwendungen und Spenden entgegennehmen.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Person gilt als Mitglied, sobald das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular bei einem Vorstandsmitglied eingetroffen ist und der Mitgliederbeitrag auf das Vereinskonto überwiesen wurde.

Es gilt ein Richtbeitrag für Mitglieder von CHF 30 pro Jahr. Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, den Richtbeitrag zu leisten oder möchte ein Mitglied einen höheren Betrag als den Richtbeitrag leisten, kann der Betrag frei gewählt werden.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist jedoch zu entrichten. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Handeln des Mitglieds den Grundsätzen von Degrowth Schweiz zuwider läuft. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere extern vergütete Leistungen einzelner Mitglieder im Rahmen der Vereinsaktivitäten (beispielsweise Vorträge) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Februar statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktanden. Entschuldigungen müssen spätestens eine Woche vor der GV den Vorstand schriftlich erreichen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren

- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Die vertretende Person ist dem Vorstand schriftlich mit der Abmeldung mitzuteilen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand ist für die Verwaltung, die Finanzen und die Kommunikation des Vereins zuständig. Der Vorstand konstituiert sich selber. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt.

### **10. Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich idealerweise zwei Personen (mindestens eine Person) als Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

### **11. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit Konsensentscheid beschlossen werden, wenn mindestens drei viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Konsensentscheid aufgelöst werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 09.11.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.